

## Nachtrag Nr. 5

Zur Pflegekassensatzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 23.06.2009, die am 01.07.2009 in Kraft getreten ist.

### Artikel I

#### §6 Kreis der versicherten Personen

1. § 6 Abs. I Buchstabe b) enthält folgende Ergänzung
- 2) Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,

#### §6 Kreis der Versicherten Personen

b) Mitglieder sind außerdem die in §21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, wenn sie

- 1) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben
- 2) Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingsgesetz beziehen,
- 3) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen,
- 4) laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
- 5) krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
- 6) in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind



und die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die Betriebskrankenkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

## Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 5 tritt am 01.10.2018 in Kraft.

33617 Bielefeld, den 03.09.2018

BKK Pflegekasse  
Diakonie



Thomas Oelkers / Bernd Wiemer  
Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 3. September 2018 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 7. September 2018  
213 P – 59529.0 – 2755 / 2002

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

